

biogenetischen Grundgesetz besser gerecht.“ Allein sie *scheitert* an der selbst zugestandenen praktischen „Schwierigkeit, daß *die noch unentwickelten Embryonalformen gar nicht für sich lebensfähig sind*“ (464). Für den *selbständigen Ursprung des Menschengestes* aber im Gegensatz zum Leib tritt Dennert entschieden ein: „Das Schöpferische kann nicht aus dem Unschöpferischen, das Beherrschende nicht aus dem Beherrschten erklärt werden, also auch nicht entstanden sein. Der Menschengest kann sich nicht aus einer Tierseele entwickelt haben, tut er dies doch auch beim Kinde nicht. Er kann also nur von außen hineingelegt worden sein“ (471).

Pastoralfälle.

I. (Ein vom Advokaten beeinflusster defensor vinculi.)

A. tritt als Kläger in einem kirchlichen Eheprozeß auf und nimmt sich einen sehr versierten Advokaten. Der Advokat begibt sich zu dem etwas unbeholfenen Defensor, bespricht mit ihm den Fall und entwirft „aus Gefälligkeit“ die an die Parteien und an die Zeugen zu richtenden Fragen. Der Defensor übernimmt diesen Fragebogen und verwendet ihn, noch durch einige Nebenfragen ergänzt, zur Vorlage an den Richter. Die zweite Instanz entdeckt diesen Sachverhalt und fragt sich, wie das Ungesetzliche dieses Vorganges behoben werden kann. — Die Ungesetzlichkeit besteht darin, daß durch dieses Vorgehen die einzuvernehmenden Parteien und Zeugen die Fragen höchstwahrscheinlich vorher (durch den Advokaten) schon erfahren, was gegen can. 1776, § 1 verstößt. Auch wird hiedurch eine betrügerische Verabredung ermöglicht, was can. 1786 vermieden wissen will.

Obwohl nun hier grobe Verstöße gegen die Prozeßordnung vorgekommen sind, so ist doch das Urteil, welches daraufhin gefällt worden ist, nicht ungültig (vgl. die Nichtigkeitsgründe in den Canones 1892 und 1894). Es kann aber der Defensor der zweiten Instanz nach can. 1969, n. 3 verlangen, daß dieselben Personen und eventuell auch andere auf Grund eines neuen von ihm aufgestellten Fragebogens einvernommen und derart neue Beweismaterialien für die Appellationsinstanz geschaffen werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

II. (Konsenserneuerung in einer gültigen Ehe.) In einem Staate mit fakultativer Zivilehe und staatlicher Ehetrennung (Trennung des Ehebandes) ereignete sich folgender Fall: Titius und Livia schlossen eine kirchliche Ehe, machten von der staat-

lichen Ehetrennung Gebrauch und verheirateten sich civiliter anderweitig. Der beiden Ehen gestalteten sich unglücklich und wurden auf Ansuchen staatlicherseits dem Bande nach getrennt. Nun möchten Titius und Livia ihre ursprüngliche Ehe wiederum aufnehmen. Kirchlicherseits steht diesem Vorhaben kein Hindernis entgegen, muß vielmehr gewünscht werden. Der Staat verlangt aber einen Neuabschluß der Ehe. Weil im betreffenden Staate die fakultative Zivilehe rechtens ist, so können diese Eheleute ihre Konsenserneuerung vor dem katholischen Pfarrer oder dem staatlichen Standesbeamten vornehmen. Der katholische Pfarrer hat Bedenken, eine leere Zeremonie vorzunehmen, aber auch die Leute an den Standesbeamten zu weisen. Was ist zu tun? Der Pfarrer bestellt die Eheleute in die Pfarrkanzlei, erklärt ihnen die Sachlage, betont, daß ihre Ehe kirchlich gültig ist, daß sie aber, um der staatlichen Auffassung Genüge zu leisten, vor ihm und zwei Zeugen die Konsenserklärung zu erneuern haben.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

III. (Eine passive Eheassistentin aus dem Jahre 1921.) Eine katholische Frau kommt zum Priester Stephanus und klagt ihm ihr Leid. Sie hat im Jahre 1921 in einer österreichischen Stadt einen Mann geheiratet, der von der katholischen Kirche zum Protestantismus übergetreten war. Da der Mann in eine katholische Kindererziehung nicht einwilligte, kam es zu einer protestantischen Trauung. Nach derselben begaben sie sich in das katholische Pfarramt und erklärten vor dem Pfarrprovisor und vor zwei Zeugen nochmals ihre Ehe. Der Trauungsschein trägt in der Rubrik „Trauungspriester“ die Bemerkung „passive Assistentin“. Die Frau war zunächst beruhigt, mußte aber in der Beichte erfahren, daß die passive Assistentin seit der Rechtskraft des Kodex (Pfingsten 1918) keine gültige Ehe mehr zustandekommen lasse. Der Mann ist gewillt, die Ehe fortzusetzen, will aber von der Garantie der katholischen Kindererziehung und von einer Konsenserneuerung nichts wissen. Was soll nun Stephanus der Frau raten?

Zunächst ist es richtig, daß seit Pfingsten 1918 die passive Eheassistentin abgeschafft ist. Com. interp. 10. März 1928, A. A. S. XX, 120 (Theol.-prakt. Qu.-Schr. 1928, 601 f.). Auf eine Anfrage aus Linz erklärte das S. Officium 3. Feb. 1929, Nr. 2087 (Th.-pr. Qu.-Schr. 1929, 385 f.), daß auch die in der Zwischenzeit vom 19. Mai (Pfingsten) 1918 bis 10. März 1928 mit bloß passiver Assistentin geschlossenen Ehen ungültig seien. Hiemit wäre auch das Urteil über die Ehe im vorliegenden Falle gefällt. Zur Vorsicht wendet sich Stephanus an das Pfarramt, welches die passive Assistentin geleistet hat, und erfährt, daß man, wie